



Merkblatt zur Aufstockung der Rentenversicherung (Gleitzone)

C1-16

Int.Nr. 218

Stand 31.03.2005

Verantwortlich: mü/bw

Mandant		Jahr	Bearbeiter		Berater	geprüft	
Nr.	Name		Name	Zeichen	Nr.	am	durch

Merkblatt zur Aufstockung der Rentenversicherung bei einem Verdienst zwischen 400,01 EUR bis 800,00 EUR (Gleitzone)

Wenn Sie einen Verdienst von 400,01 EUR bis max. 800,00 EUR haben (mehrere Beschäftigungsverhältnisse werden hierbei addiert), müssen Sie zunächst nur verminderte Sozialversicherungsbeiträge bezahlen (sog. Gleitzone-Regelung).

Diese Gleitzone-Regelung greift **nicht** bei

- zur Berufsausbildung Beschäftigten
- fiktiven Arbeitsentgelten
- Teilentgelten bei regelmäßigem Arbeitsentgelt außerhalb der Gleitzone
- Altersteilzeitarbeit, auch wenn das Arbeitsentgelt in der Gleitzone liegt
- Kurzarbeit und Schlechtwettergeld.

Liegen die Voraussetzungen der Gleitzone-Regelungen vor (400,01 EUR - 800,00 EUR Monatsverdienst und kein Ausschließungsgrund), berechnen sich die Gesamtsozialversicherungsbeiträge wie folgt:

Für den Arbeitgeber verbleibt es bei der allgemeinen Berechnungsformel, die auch bei regulären Beschäftigungen Anwendung findet. Für den Arbeitnehmer wird bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge ein vermindertes Arbeitsentgelt zugrunde gelegt.

Im Ergebnis bedeutet dies für Sie als Arbeitnehmer verminderte Beiträge zur Gesamtsozialversicherung und damit auch verminderte Abzüge, mithin also einen höheren Nettolohn. Jedoch ist eine weitere Folge dieser Regelung, dass Sie geringere Rentenansprüche erwerben. Um diese Folge zu vermeiden besteht jedoch die Möglichkeit, dass Sie auf die Gleitzone-Regelung in der Rentenversicherung verzichten. Dies führt dazu, dass sich Ihre Beiträge zur Rentenversicherung aus Ihrem tatsächlichen Entgelt berechnen.

Damit erwerben Sie sich höhere Anwartschaften auf Altersrente.

Wenn Sie sich für den Verzicht der Gleitzone-Regelung in der Rentenversicherung entscheiden, müssen Sie dies Ihrem Arbeitgeber durch schriftliche Erklärung anzeigen. Diese Erklärung kann nur für die Zukunft und bei mehreren Beschäftigungen nur einheitlich abgegeben werden. Zu beachten ist weiterhin, dass die Verzichtserklärung nur dann rückwirkend wirkt, wenn sie innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung abgegeben wird. Wird sie zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben, wirkt sie lediglich für die Zukunft.

Erklärung des Arbeitnehmers:

Ich möchte auf die Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes verzichten und zahle den vollen Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung.

ja

nein

..... (Ort)

..... (Datum)

..... (Unterschrift)